

Bauleitplanung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Grieben im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Grieben“

Stand: Entwurf Dezember 2021

**Planungsbüro: IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde- Haken**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Erläuterungen	3
2.	Planungsgrundlagen für die Änderungen	5
2.1.	Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen	5
2.2.	Quellen und Kartengrundlagen	5
3.	Anlass der Planung	5
4.	Raumordnung und Regionalplanung	8
4.1.	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt	8
4.2.	Regionalplanung- Planungsregion Altmark 2005	11
4.3.	Bezug zu anderen Plänen	12
4.4.	Ziele und Planinhalte der Änderung	12
5.	Begründung der Planänderung	13
5.1.	Abgrenzung des Plangebietes	13
5.2.	Nutzung des Plangebietes im Bestand	13
5.3.	Begründung der Änderung	14
6.	Auswirkungen der Planänderung	15
6.1.	Auswirkungen auf die Erschließung	15

Umweltbericht

1. Allgemeine Erläuterungen

- Bezeichnung:** 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Ortschaft Grieben im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Grieben“ EG Stadt Tangerhütte
- Standort:** Ortschaft: Grieben
über Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Gemarkung: Grieben
Landkreis: Stendal
Bundesland: Sachsen-Anhalt
- Plangebiet:** Gemarkung Grieben
Flur 1, Flurstück teilweise 260, 261 ,262 und 976
- Größe des Plangebietes:** ca. 1,5 ha
komplette Nutzung als Sonderbaufläche
Zweckbestimmung Biogas
- Straßenanbindung:** Das Grundstück liegt direkt an einem landwirtschaftlichen Weg. Die verkehrstechnische Erschließung des Plangebiets erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße K 1195 über eine bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Die Erschließung ist durch die Eintragung des Wege- und Zufahrtsrechts als Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert.



© GeoBasis-DE/ LVermGEO LSA 2021

Übersichtskarte

Bestand

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Rechtskräftige Teilflächennutzungspläne liegen bisher nur für die Ortschaften Bellingen (21.03.2000), Bittkau (17.11.1997), Demker (28.08.1996), Grieben (20.05.1997), Jerchel (08.02.1997) und Tangerhütte (22.02.1993) vor.

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Planung

- 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Stadt Tangerhütte/ Ortschaft Grieben.
- Aufstellungsbeschluss Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 24.03.2021.
- Der Bereich der 1. Änderung des Planes umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.
- Gemarkung Grieben, Flur 1: teilweise 260, 261, 262 und 976

Hierbei handelt es sich um:

die Festsetzung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung Biogas gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO. Im Flächennutzungsplan sind derzeit Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

Durch den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans „Biogasanlage Grieben“ ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Ortschaft Grieben im Parallelverfahren zu ändern. Der Änderungsbereich des Teil-FNP entspricht dem Planbereich des beantragten vorhabenbezogenen B-Plans.

Weitere Änderungen werden mit der vorliegenden 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen. Änderungen in Bezug auf Flächen, die nicht im dargestellten Geltungsbereich liegen, sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und werden auch nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens berücksichtigt.



Geltungsbereich des Bebauungsplans

Quelle: Geoviewer Sachsen-Anhalt

2. Planungsgrundlagen für die Änderungen

2.1. Rechtsgrundlagen, Gesetze und Verordnungen

Rechtsgrundlagen zur Planaufstellung (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bau- und Raumordnungsgesetz (ROG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)
- Landesrecht :
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)
- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)

Fachpläne (in der jeweils gültigen Fassung):

- Landesentwicklungsplan (LEP-LSA) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark
- Teil-FNP der Einheitsgemeinschaft Tangerhütte -Ortschaft Grieben (20.05.1997)
- „Handlungsleitfaden zur Energetischen Stadterneuerung“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Juli 2011

2.2. Quellen und Kartengrundlagen

Die Planung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Grieben erfolgt auf der Grundlage des Teil-FNP der Einheitsgemeinschaft Tangerhütte -Ortschaft Grieben (20.05.1997).

3. Anlass der Planung

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Grieben“ ist die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes der Biogasanlage mit der Option der Anpassung der baulichen Anlagenkomponenten an die neuen rechtlichen Bestimmungen. Es soll die landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage im Ortsteil Grieben planungsrechtlich abgesichert werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Betriebsgelände der Biogasanlage durch die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogas gesichert.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist sehr stark daran interessiert, alternative Energien zu fördern und beschäftigt sich mit der Entwicklung von entsprechenden Konzepten.

Sie verfolgt das Ziel, die Errichtung von Biogasanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von Biogasanlagen zu erreichen. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Desweiteren unterstützt sie damit die umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung und wirkt an einer gesonderten Entwicklung regenerativer Energien mit. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte setzt die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) um, indem eine Energieversorgung angestrebt werden soll, welche Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stellt.

Weiterhin soll der Einsatz von lokal abgesicherten Netzen und kleineren Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung vorangetrieben werden.

Die Biogas Grieben GmbH & Co. KG (nachstehend „Vorhabenträger“ genannt) betreibt am Standort Gemarkung Grieben, Flur 1, Flurstücke teilweise 260, 261, 262 und 976 eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 549 kW.

Die Biogasanlage wurde privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Das erzeugte Biogas wird von einem Blockheizkraftwerk genutzt und der dabei erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Mit der erzeugten Wärmeenergie werden über 40 Haushalte in Grieben mit Wärme versorgt.

Für das Plangebiet soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs.1 BauGB „Biogasanlage Grieben“ die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §8 Abs.3 BauGB durchgeführt werden.

Die Realisierung des Planungszieles erfordert neben der Aufstellung Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Tangerhütte, hier Teilflächennutzungsplan Ortschaft Grieben soll parallel angepasst werden. Mit der Aufstellung des Teil-FNP wird der Weiterbetrieb der Biogasanlage durch die Ausweisung als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogas“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO gesichert. Im Flächennutzungsplan sind derzeit Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

Das Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zukünftig selbstständig und unabhängig vom Privilegierungstatbestand zu gewährleisten.

Dadurch werden die bereits bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Dies gilt sowohl für die Arbeitsplätze an der bestehenden Anlage als auch für Inputstoff liefernde landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Sicherung der Arbeitsplätze ist auch die Existenzgrundlage für die nächsten Jahre gesichert.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann somit der bereits bestehende Biogasanlagenstandort effektiv weiter genutzt werden sowie die wirtschaftliche Sicherung der involvierten Unternehmen und der zuliefernden landwirtschaftlichen Betriebe erfolgen. Eine Leistungssteigerung erfolgt zukünftig nicht.

Damit entspricht das Vorhaben auch dem Belang zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f Baugesetzbuch.

Des Weiteren wird mit dem Vorhaben die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft durch eine dezentrale, alternative Energieversorgung im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert.

Der überwiegende Teil der Inputstoffe kommt aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region. Die anfallende Wärme wird zum Teil für die Wärmeversorgung der Ortschaft Grieben genutzt.

Dementsprechend dient das Vorhaben auch dem Ziel, die Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a), 8 b) und 8 c) BauGB, welche sowohl die Interessen der Landwirtschaft, Wirtschaft als auch den Erhalt von Arbeitsplätzen umfassen, zu fördern.

4. Raumordnung und Regionalplanung

4.1. Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Sachsen-Anhalt



 Plangebiet

Zu den festgelegten Zielen, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalts eine hohe Priorität aufweisen gehört auch die Entwicklung der Raumstruktur, der Siedlungsstruktur, Standortpotentiale und technische Infrastruktur und die Freiraumstruktur. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Für die landesplanerische Bewertung der angezeigten Planungsabsicht sind die nachfolgenden Erfordernisse der Raumordnung maßgeblich. Danach sollen

- die Daseinsvorsorge nachhaltig gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen unterstützt, Entwicklungspotenziale gesichert und Ressourcen nachhaltig geschützt sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen werden (§ 2 Abs. 2 ROG)
- die nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung gesichert sowie die regenerativen Energien und nachwachsenden Rohstoffe als integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft genutzt werden (§4 Abs. 2 LEP)

Die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes auf der dargestellten Plangebietsfläche, stehen keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Grundsätze und Ziele für die Entwicklung des Land Sachsen-Anhalts, das Leitbild der dezentralen Konzentration sowie Grundsätze und

Ziele für die Fachplanungen. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Landesentwicklungspläne. Für den Bereich des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende im Landesentwicklungsprogramm genannten Grundsätze als wesentlich anzusehen:

Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Metropole, Städte und Dörfer sind wichtige Elemente der Kulturlandschaft. (§ 4 Abs. 1).

Große Teile der Kulturlandschaften im Gesamtraum werden in der Flächennutzung maßgeblich durch die Land- und Forstwirtschaft sowie zunehmend auch durch die Energiewirtschaft geprägt. Die ländlichen Räume sind Innovations-, Wirtschafts- und Arbeitsraum für die dort lebende Bevölkerung und erfüllen vielfältige Funktionen als Wohn-, Natur-, Landschafts-, Kultur- und Erholungsraum. Sie erbringen somit wichtige Leistungen für den Gesamtraum und sollen entsprechend ihrer Bedeutung für die Hauptstadtregion nachhaltig und integriert entwickelt werden.

Hierzu trägt insbesondere auch die Politik für die Entwicklung der ländlichen Räume bei. Wichtige Ziele sind dabei, eine wettbewerbsfähige, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft zu ermöglichen und zukunftsfähige Arbeitsplätze auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen zu sichern und zu schaffen. Des Weiteren kommt der Sicherung und einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und Potenziale an nachwachsenden Rohstoffen eine große Bedeutung zu.

Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsgebiete ausgerichtet werden. (§ 5 Abs. 1).

Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden (§ 6 Abs. 2).

Unter dem Grundsatz Punkt 6.9 wird die „Sicherung und Nutzung heimischer Energieträger als wirtschaftliches Entwicklungspotenzial“ genannt.

Unter dem Punkt 3.4 des LEP's 2010 der technischen Infrastruktur gehört unter anderem der Bereich der Energie. Dazu steht unter Ziel 103: *„Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.“*

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte setzt die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) um, indem eine Energieversorgung angestrebt werden soll, welche Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung stellt. Dies soll insbesondere durch erneuerbare Energien erfolgen (Ziel 103).

Dieses entspricht den Grundsätzen G 74, G 75 und G 77 die zur Verwirklichung der Ziele sind im LEP 2010 festgelegt sind.

G 74 – *„Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.“*

G 75 – *„Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“*

G 77 – soll die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas [...] am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des

Landes ausgebaut [wird].“ Das Potenzial zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele sind im ländlichen Raum für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas im Land Sachsen-Anhalt vorhanden. Das entspricht dem Landesenergiekonzept.

Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zur gewünschten Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 1 EEG, § 2a Nr. 18 LPIG, § 1 Nr. 1 NatSchG LSA) durch CO₂-Emissionen bei.

Anhand der vielen gelungenen Beispiele aus der Praxis kann aufgezeigt werden, dass Biogasanlagen bei weitem mehr sind als monofunktionale Kraftwerke. Mit einer durchdachten Planung und einem ökologischen Gesamtkonzept können durch die Verbesserung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Artenvielfalt auch Ökopunkte generiert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur naturverträglichen Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht grundsätzlich das Planungsziel der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Da raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen allerdings regelmäßig in den Naturhaushalt eingreifen und sein Wirkgefüge beeinflussen, müssen solche Planungen ökologisch vertretbar gestaltet werden. (LEP LSA 2010 G 86) Insbesondere soll dabei die Beanspruchung des Freiraums u.a. auch durch gewerbliche Anlagen auf das notwendige Maß beschränkt und die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume vermieden werden. (LEP LSA 2010 G 87)

Im LEP ist für das Plangebiet kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Grundsätzlich dient die Aufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes dem Ziel der Landesplanung, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen und dabei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

- *Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt:*“

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass es sich bei der 1. Änderung des Teil-FNP der Ortschaft Grieben der EHG Stadt Tangerhütte auf Grund der am Standort bereits vorhandenen Nutzung, der geringen Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.“

Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen der Landesplanungen.

4.2. Regionalplanung- Planungsregion Altmark 2005

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.

1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA



© Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

○ Plangebiet

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß der 1. Änderung REP Altmark 2005 keine Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt.

Erzeugung von erneuerbaren Energien ist ein raumordnerisches Ziel. Unter Punkt 1.2 der energiepolitische Leitlinien der Landesregierung steht: „Sachsen-Anhalt steht als traditionelles Energieland beispielgebend für den Übergang von der traditionellen Energiewirtschaft hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung durch erneuerbare Energien.“ Die Landesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Energieverbrauch von 13,2 % im Jahr 2007 bis 2020 auf 20 % zu erhöhen.

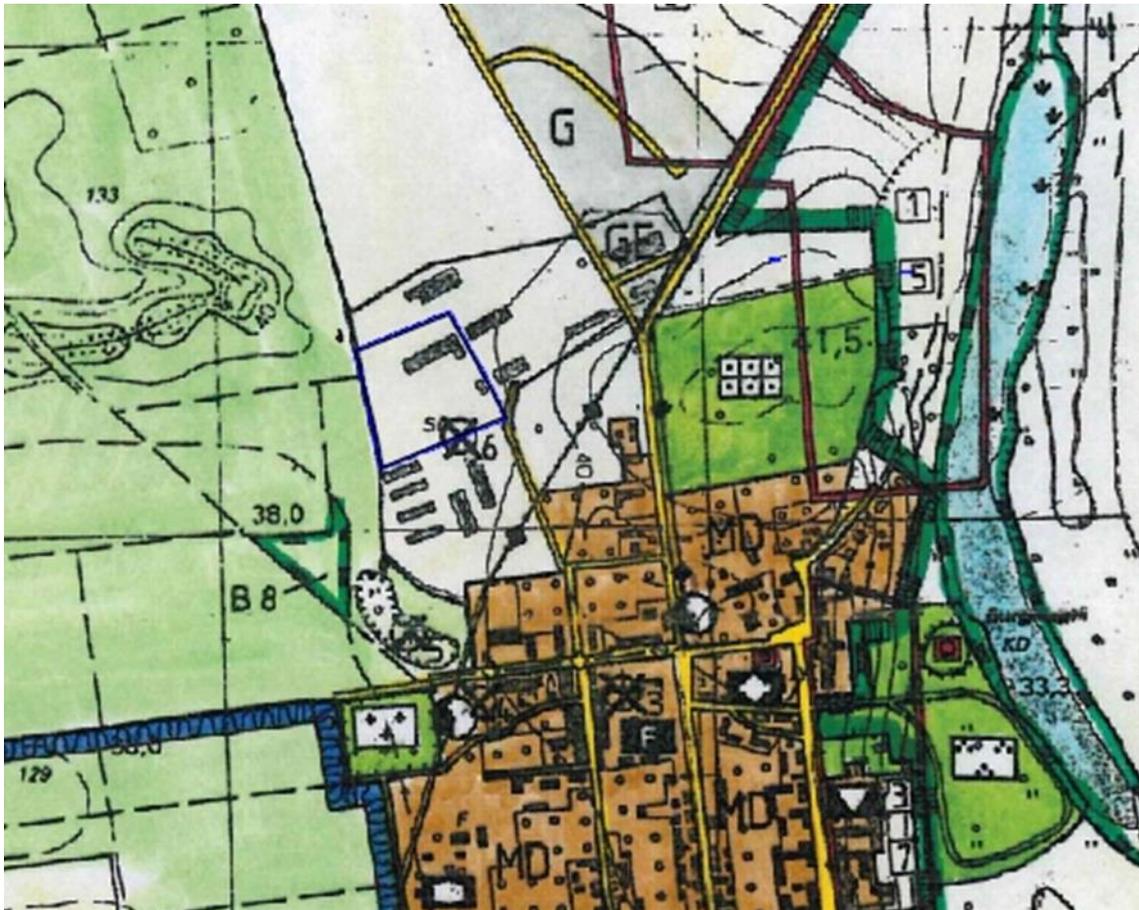
Es bestehen keine Widersprüche zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Entwicklungsplanes.

Die langfristige planungsrechtliche Absicherung des Vorhabenstandorts entspricht insgesamt den Grundsätzen und Zielen der Raumordnungspläne in hohem Maße. Die vorliegende Planung entspricht den energie- und klimapolitischen Zielen des LEPs sowie REPs und ist mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar. Durch die bereits vorhandene bauliche Nutzung der Fläche entspricht die Planung auch dem raumordnerischen Grundsatz, die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke möglichst zu vermeiden (LEP LSA 2010, G 110) und berücksichtigt dadurch auch die Belange des Umweltschutzes.

4.3. Bezug zu anderen Plänen

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet. Rechtskräftige Teilflächennutzungspläne liegen bisher nur für die Ortschaften Bellingen (21.03.2000), Bittkau (17.11.1997), Demker (28.08.1996), Grieben (20.05.1997), Jerchel (08.02.1997) und Tangerhütte (22.02.1993) vor.

- Die Fläche wird als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan Grieben

4.4. Ziele und Planinhalte der Änderung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Ortschaft Grieben soll mit nachstehender Zielsetzung und Planinhalt geändert werden:

Ziel: Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung

Begründung:

Mit der 1. Änderung soll eine als Flächen für Landwirtschaft ausgewiesenen Fläche, als Sonderbaufläche S mit Zweckbestimmung „Biogas“ dargestellt werden.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Ortschaft Grieben hat eine Gesamtfläche von 1,5 ha.

5. Begründung der Planänderung

5.1. Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die in der Planzeichnung dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Grieben, Flur 1, auf den Flurstücken teilweise 260, 261, 262 und 976. Die Fläche beläuft sich ca. 1,5 ha.

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen .

Der Geltungsbereich überplant die Betriebsflächen einer an dieser Stelle bereits genehmigten Biogasanlage einschließlich der Nebenanlagen.

Folgende Nutzungen umgeben momentan das Plangebiet:

Das Umfeld des Bebauungsplangebietes wird durch die bestehende Biogasanlage mit ihren baulichen Zweckbauten sowie angrenzende Landwirtschaftsflächen geprägt.

Folgende Nutzungen umgeben momentan das Plangebiet:

im Norden: landwirtschaftliche Betriebsfläche,
im Osten: landwirtschaftliche Betriebsfläche,
im Süden: gewerbliche Betriebsfläche,
im Westen: forstwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Grieben, Friedensstraße 57) befinden sich in einer Entfernung von etwa 125 m östlich zu der festgesetzten Grenze des Bebauungsplans.

5.2. Nutzung des Plangebietes im Bestand

Die Biogasanlage ist 2011 am nordwestlichen Ortsrand von Grieben errichtet worden. Die Biogasanlage ist als landwirtschaftlich privilegierte Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 549 kW bzw. mit einer Feuerungswärmeleistung in Höhe von 1.351 kW gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB und der letzten Anzeige im Jahr 2021 genehmigt worden.

Die Biogasanlage wurde privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Das erzeugte Biogas wird von einem Blockheizkraftwerk genutzt und der dabei erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Mit der erzeugten Wärmeenergie werden über 40 Haushalte in Grieben mit Wärme versorgt.

Die Substrate stammen von den ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieben. Als Substrat-Input werden Gülle und nachwachsende Rohstoffe eingebracht.

Aufgrund der Randlage des Betriebsgeländes mit Anschluss an das Dorfgebiet ist es interessant, diesen Standort auch langfristig als Sonderbaufläche zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (hier: Biogas) zu sichern.

Die bestehenden Dächer werden aktuell durch Tragluftdächer ausgetauscht. zwei Tragluftdacht sind bereits genehmigt. Eine Erhöhung der Strommenge und der Gasmenge ist nicht geplant. Mit der erzeugten Wärmeenergie hat der Vorhabenträger die Wärmeversorgung von Teilen der Ortschaft Grieben übernommen. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Die Biogasanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen der Betrieb der Biogasanlage und die Wärmeversorgung der Ortschaft Grieben langfristig gesichert werden. Eine Leistungssteigerung erfolgt zukünftig nicht.

5.3 Begründung der Änderung

Die Stadt Tangerhütte startete unter dem Handlungsdruck in die Energetische Erneuerung ihrer Stadt, dass die Wärmelieferverträge der Fernwärmeversorgung demnächst endeten. Anfänglicher Unbedarftheit in energetischen Fragen wich schnell die Erkenntnis, dass die Potentiale der Energetischen Stadterneuerung den Arbeitsaufwand bei weitem aufwiegen.

In den drei Jahren Projektlaufzeit setzte ein Wandel im Denken der Akteure ein, der in einem „Entwicklungskonzept für eine alternative Energieversorgung„ (2010) mündete.

Im Folgenden ein Auszug aus den darin enthaltenen Zielen:

- Ausbau der Kraft - Wärme - Kopplung
- Nutzung von Abwärme für die Herstellung von Raumwärme
- Einrichtung einer Solardachbörse
- wirtschaftliche Beteiligung der Kommune an der Windenergienutzung im

Einflussbereich der Stadt

- Nutzung von Abwärme der Eisengießerei
- Prüfung der Nutzung von Windenergie - zur Wärmeenergieerzeugung.

Quelle: Handlungsleitfaden zur Energetischen Stadterneuerung“ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Juli 2011

Passend zum Energiekonzept besteht die Möglichkeit, einen Teil der erforderlichen Energie dezentral zu erzeugen. Bei dem Betrieb einer Biogasanlage entsteht neben der elektrischen Energie im fast gleichem Umfang Wärmeenergie, die für die Wärmeerzeugung OT Grieben genutzt werden kann. Damit wird mit der Ausweisung der Sonderbaufläche Biogasanlage dem Energiekonzept entsprochen.

Da bereits der komplette Anlagenbestand errichtet worden ist, ist die Ausweisung der geplanten Sonderbaufläche zweckmäßigerweise an den bereits vorhandenen Biogasanlagenstandort gebunden.

Bei der Suche nach alternativen Standorten für den Betrieb einer Biogasanlage stellt sich der o.a. Standort als alternativlos dar. Die seit 2011 bestehende Anlage hat sich aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bewährt. Schutzgebiete sind in angemessener Entfernung und Schall- und Geruchsbelastungen liegen innerhalb der Grenzwerte nach TA-Lärm.

Die Biogasanlage Grieben wurde mit Genehmigungsbescheid Nr. 61/2010 des Landkreises Stendal vom 31.08.2011, AZ 70.00.02-02830.2010 genehmigt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen vor allem in der Neuerschließung anderer Flächen. Die speziellen Standortansprüche einer Biogasanlage sind jedoch für die Standortauswahl zu beachten und schränken die nutzbaren Flächen stark ein. In Bezug auf die Vorgaben des § 32 EEG ist für die planende Kommune zu konstatieren, dass es außerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage Grieben keine weiteren Flächen in der benötigten Größe gibt. Die anvisierte Fläche entspricht den allgemeinen Standortvoraussetzungen bezüglich der Topographie sowie der verkehrlichen und technischen Anbindung der geplanten Anlage. Weiterhin ist hier die Voraussetzung des Zugriffs auf die Grundstücke gegeben und es kann eine bereits bestehende Biogasanlage genutzt werden. Die bereits vorhandene Infrastruktur der bestehenden Biogasanlage kann vollständig genutzt werden.

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Alternative Innenbereichsstandorte, die den Grundsätzen der Bodenschutzklausel im vollen Umfang entsprechen würden, stehen in dem Ortsteil Grieben nicht zur Verfügung bzw. sind aus Immissionsschutzgründen für die betreffende Nutzung ungeeignet.

Dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird bei dieser Planung in folgender Weise entsprochen: Durch die planerische Absicherung der in Grieben bestehenden

Biogasanlage können die dort vorhandenen Flächen-Ressourcen (ca. 1,5 ha) optimaler genutzt werden. Der ansonsten aus einer Standortverlagerung resultierende zusätzliche Flächenverbrauch kann bei dieser standortbezogenen Planung vermieden werden.

Die geplante Fläche befindet sich in Randlage zum Dorfgebiet und fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein. Die Biogasanlage wird im Norden und Osten durch bestehende landwirtschaftliche Betriebsflächen eingegrenzt. Im Westen schließt sich eine forstwirtschaftliche Nutzfläche an und im Süden eine gewerbliche Nutzfläche.

Es kann somit von keiner Zersiedlung bzw. Alleinlage im Außenbereich gesprochen werden. Aufgrund der Randlage mit Anschluss an das Dorfgebiet ist es interessant, diesen Standort auch langfristig als Sonderbaufläche zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (hier: Biogas) zu sichern.

Im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden aktuell nur fünf Biogasanlagen betrieben. Diese befinden sich in Bellingen, Uchtdorf, Schönwalde, Lüderitz und Grieben (im Bauleitplanverfahren). Somit ist die Sicherung der Bestandsanlage in Grieben von großer Bedeutung.

Durch einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) wird sichergestellt, dass der Sitz der Betreibergesellschaft für die Dauer des Betriebs der Biogasanlage in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verbleibt.

Das Flächennutzungsverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zukünftig selbstständig und unabhängig vom Privilegierungstatbestand zu gewährleisten. Die Zulässigkeit der Biogasanlage als eigenständiger Betrieb am Standort ist nur über einen Bebauungsplan regelbar. Dadurch werden die bereits bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Dies gilt sowohl für die Arbeitsplätze an der bestehenden Anlage als auch für Inputstoff liefernde landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Sicherung der Arbeitsplätze ist auch die Existenzgrundlage für die nächsten Jahre gesichert.

Flächenbilanz (Plan-Ist-Vergleich)

Biotopbezeichnung	Ausgangszustand m ²	Planzustand m ²	Änderung m ²
Bl. - bauliche Anlagen	2.592	1.702	-890
VPZ - befestigter Platz	333	2.900	2.567
VSB - Straße	433	2.376	1.943
VWB - befestigter Weg	160	240	80
GSX - devastiertes Grünland	9.438	0	-9.438
URB - Ruderalflur	2.115	0	-2.115
VPX - unbefestigter Platz	0	61	61
URA/HHa - Erdwall	0	2.958	2.958
GSB - Scherrasen	0	4.494	4.494
HHB - Strauch-Baumhecke	0	340	340
	15.071	15.071	0

6. Auswirkungen der Planänderung

6.1. Auswirkungen auf die Erschließung

Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen. Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße K 1195 über eine bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Die Zuwegung zur Biogasanlage verläuft von der K1195 kommend über

die Flurstücke 779,780, 761 und 259. Das Flurstück 779 (Radweg) befindet sich im Eigentum der Stadt Tangerhütte. Die öffentliche Widmung erfolgt nach Abschluss des Grunderwerbes. Für die Flurstücke 780, 764 und 761 besteht für den Vorhabensträger ein Leitungs- und Wegerecht, welches über eine Grunddienstbarkeit gesichert ist. Für das Flurstück 259 wird das Wegerecht noch über eine Grunddienstbarkeit eingetragen. Die Zuwegung zum Plangebiet ist jedoch auch ohne das Flurstück 259 gegeben, da das Plangebiet direkt an das Flurstück 761 grenzt.

Bestehende Leitungen

Laut Stellungnahmen der GDMcom GmbH, Neptune energy und Avacon Netz GmbH befinden sich keine Anlagen der jeweiligen Unternehmen im Plangebiet.

- Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH:“

Laut Anhang Stellungnahme der Telekom, liegen die Telekommunikationslinien außerhalb des Plangebietes.

Gewässerschutz

Quellfassungen und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht verzeichnet. Im B-Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem Überschwemmungsgebiet bzw. in keinem Gebiet mit Hochwassergefahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

- Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt:“

In dem geplanten Geltungsbereich der jetzt vorgesehenen 1. Änderung des FNP für den o.g. vBP „Biogasanlage Grieben“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.

Der geplante Geltungsbereich der jetzt vorgesehenen 1. Änderung des FNP für den o.g. vBP Biogasanlage Grieben“ liegt auch in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.“

Hinweis:

Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRMRL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt.

Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben.

Die Daten sind unter <https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eurisikomanagement/> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.

Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen der 1. Änderung des FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz.“

Bei der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Betroffenheit vorliegt.

Die vom Umweltamt / Untere Wasserbehörde erteilten Hinweise werden im parallel geführten Bebauungsplan behandelt.

Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen dieses Bauleitverfahrens werden keine neuen baulichen Anlagen errichtet. Es erfolgt keine Neuversiegelung von Bodenfläche. Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind nicht erforderlich.

Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und ausführlich dargestellt.

- Stellungnahme Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt:“

Keine forstrechtlichen Einwände gegen den vorhabenbezogenen B-Plan und die 1.Änderung des FNP für die Biogasanlage Grieben.“

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete. Es beinhaltet keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Plangebiet und in relevanter Nähe dazu nicht vor.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar, wird aber entsprechend ausgeglichen (Umweltbericht: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung). Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt.

Auswirkungen auf Umweltbelange und sonstige Auswirkungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für den Teil-Flächennutzungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht, gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, zu erstellen. Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, alle Belange des Umwelt- und Naturschutzes zusammenzuführen und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Die Umweltbelange werden durch die Umweltprüfung und die daraus resultierenden Ergebnisse im Umweltbericht bewertet.

Schutzgebiete und Oberflächengewässer werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, da sie einen ausreichend großen Abstand zum Vorhabengebiet haben.

Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Anwendung des aktuellen Stands der Technik bei Planung, Bau und Betrieb der Biogasanlage wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen.

Erhebliche und / oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans „Biogasanlage Grieben“ nicht zu erwarten.

Im Umweltbericht werden die verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und ausführlich dargestellt.

- Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen:“

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (Änderung des FNP, Fläche für LW in Sonderbaufläche „Biogas“) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt am Planungsstandort ebenfalls nicht vor.

Geologie

Aus hydrogeologischer und ingenieurgeologischer Sicht bestehen beim derzeitigen Kenntnisstand des LAGB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Unterhalb des ungeschützten oberflächennahen Grundwasserleiters steht nach Bohrungen und Hydrogeologischer Karte 1 : 50.000 Geschiebemergel (Warthe-Kaltzeit) an, welcher einen eingeschränkten Schutz der tieferliegenden Grundwasserleiter bietet. Das Grundwasser ist nach den hier bekannten älteren Bohrungen gespannt.

Es ist Sorge zu tragen, dass von den Lagerflächen und den Tanks keine Flüssigkeiten / Sickerwässer in das Grundwasser gelangen und dass die Gärrückstände nicht auf Flächen verbracht werden, in denen die Reststoffe (z.B. Nitrat) das Grundwasser gefährden können.“

- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark):“

nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.“

Archäologie / Denkmalpflege

- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt:“

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur). Es ist daher davon auszugehen, dass dort im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird .

Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden , wenn gemäß § 14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Die archäologische Dokumentation kann baubegleitend erfolgen. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzusprechen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen ". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Die Bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).“

- Stellungnahme Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Denkmals (Ortsakte Grieben, Fpl. 9: jungsteinzeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage 1, blaue Schraffur) gemäß § 2 (2) 3 DenkmSchG LSA.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.

In diesen Bereichen bedürfen Bodenbewegungen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung und Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreis Stendal und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)

2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 Abs.3 und 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA)

5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter [www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalchutz](http://www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Ämter/Bauordnungsamt-Denkmalchutz) heruntergeladen werden

6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)

7. Der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

8. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.“